

Antrag an den Landesparteitag DIE LINKE. NRW

Thema: satzungsändernder Antrag an den kommenden Bundesparteitag

Antragstellende: Landesfinanzrat DIE LINKE. NRW

Der Landesparteitag möge beschließen, beim kommenden Bundesparteitag den nachfolgenden satzungsändernden Antrag zu stellen:

§ 6 der Satzung wird ein neuer Absatz (4) angefügt, der lautet:

- (4) Es ist ein Ausschlussgrund, wenn Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die vereinbarten Mandatsträgerbeiträge länger als ein Jahr nicht oder nur unzureichend entrichten oder sich fortgesetzt einer Vereinbarung verweigern. Ein Ausschluss ist nur möglich, sofern Gesprächsangebote bzw. Vermittlungsversuche seitens des zuständigen Vorstandes erfolglos geblieben sind.**

Begründung:

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die entgegen der individuell abgeschlossenen Vereinbarungen oder unter Weigerung, entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Gliederungen abzuschließen, nicht oder nur unzulänglich ihrer Verpflichtung zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen nachkommen, und hierüber auch nicht das Gespräch und die Verständigung suchen, sorgen quer durch die Partei für Streit.

Derzeit können sie nicht aus der Partei ausgeschlossen werden, da weder Satzung noch Finanzordnung diese Sanktion vorsehen. Sofern sie aber ausdrücklich vorgesehen ist, wird dies möglich.

Der Landesfinanzrat DIE LINKE. NRW, Zusammenschluss der Kreisschatzmeisterinnen und Kreisschatzmeister im Landesverband, hält eine solche Regelung für überfällig, weil nichtzahlende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ihre Pflichten grob verletzen und der Partei Schaden zufügen.

Die Frist von einem Jahr soll verhindern, dass solche Ausschlussanträge kurzfristig, leichtfertig oder willkürlich gestellt werden. Auch das Austragen anderweitiger Auseinandersetzungen über die Frage der Mandatsträgerbeiträge ist zu unterbinden.

Die einem Ausschlussverfahren vorangestellten Gesprächsangebote und Vermittlungsversuche entsprechen dem Vorgehen bei säumigen Mitgliedern vor einer Feststellung des Austritts nach § 3 (3) der Satzung, stellen also die Gleichbehandlung im Umgang mit säumigen Genoss*innen her.

Beschluss des Landesfinanzrates vom 15.07.2017